

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 3

Hannover, den 26. Juli

1963

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 13 Kirchengesetz über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche. Vom 14. Juni 1963 34

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 14 Übereinkunft zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche. Vom 11. Juli 1963 35

III. Mitteilungen

- Nr. 15 Richtlinien für die Tätigkeit des Beauftragten für Äußere Mission. Vom 26./27. Februar 1963 35
Nr. 16 Hinweis auf Veröffentlichungen 36
Nr. 17 Kirchliche Aufgaben im Ausland 36
Nr. 18 Förderung des oekumenischen Interesses in den Gemeinden 36

IV. Personalnachrichten

- Generalsynode, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Missionsausschuß, Beauftragter für kirchliche Jugendarbeit 37

V. Aus den Gliedkirchen

- Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur kirchlichen Beteiligung an der Übernahme neuer Fahnen von Vereinen und anderen Gruppen. Vom 19. März 1963 38
Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Studium der Theologie (Spätberufene). Vom 30. April 1963 38
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes. Vom 6. Dezember 1962 39
Ordnung des Lektorendienstes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Vom 12. Februar 1963 39

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes. Vom 26. Februar 1963 43

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 13 Kirchengesetz über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche.

Vom 14. Juni 1963.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands können zu regionalen Tagungen der Generalsynode einberufen werden.

(2) Die Kirchenleitung stellt fest, an welcher regionalen Tagung die einzelnen Mitglieder der Generalsynode mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 2

Die regionalen Tagungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse der Generalsynode unbeschadet der in der Verfassung vorgesehenen Mitwirkung anderer Organe der Vereinigten Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

§ 3

(1) Die regionalen Tagungen erörtern kirchliche Angelegenheiten von allgemeiner oder regionaler Bedeutung.

(2) Sie können in regionalen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, Kirchengesetze und Ordnungen beschließen und Kundgebungen erlassen.

§ 4

Sollen Regelungen mit Wirkung für den gesamten Bereich der Vereinigten Kirche durch regionale Tagungen getroffen werden, so bedarf es dazu übereinstimmender Beschlüsse der regionalen Tagungen der Generalsynode; zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche bedarf es in jeder regionalen Tagung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

(1) Regionale Tagungen werden durch den in ihnen stimmberechtigten Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten der Generalsynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einberufen. Die Kirchenleitung kann bei Behinderung des Präsidenten und der Stellvertreter einen anderen Synodalen mit der Einberufung beauftragen.

(2) Die Einberufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder der Kirchenleitung oder ein Viertel der Mitglieder der regionalen Tagung es beantragen.

§ 6

(1) Regionale Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Leiter muß in der regionalen Tagung Stimmrecht haben.

(2) Die regionalen Tagungen ergänzen ihr Präsidium nach Bedarf.

(3) Bei Behinderung des Präsidenten und der Stellvertreter wird die regionale Tagung bis zur Ergänzung des Präsidiums durch ihr ältestes Mitglied geleitet.

§ 7

Die regionalen Tagungen sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt auch für die Wahl des Leitenden Bischofs gemäß § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 (ABl. Bd. I Stück 1 Nr. 2).

§ 8

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche werden für den jeweiligen Bereich der regionalen Tagungen von den in ihm wohnenden Mitgliedern der Kirchenleitung beziehungsweise ihren Stellvertretern wahrgenommen. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder Stellvertreters nehmen die übrigen Mitglieder und Stellvertreter in dem betroffenen Bereich eine Ergänzung durch Zuwahl vor; Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung ist dabei zu beachten. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste regionale Tagung der Generalsynode.

(2) Im jeweiligen Bereich nehmen die dort wohnenden Bischöfe die Aufgaben und Befugnisse der Bischofskonferenz wahr.

(3) Bei Regelungen von gesamtkirchlicher Bedeutung wirken Kirchenleitung und Bischofskonferenz in ihrer Gesamtheit mit.

§ 9

(1) Im Falle einer Wahl des Leitenden Bischofs und seines Stellvertreters nach den §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes vom 15. Oktober 1954 wählt die nach der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder größere regionale Tagung der Generalsynode den Leitenden Bischof, die kleinere seinen Stellvertreter.

(2) Das gleiche gilt für die Wahl des Präsidenten der Generalsynode und seines 1. Stellvertreters.

§ 10

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt. Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dieses Kirchengesetz ganz oder teilweise, für dauernd oder für bestimmte Zeit außer Kraft zu setzen. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Juni 1963.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 14 Übereinkunft zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche.

Vom 11. Juli 1963.

Auf Vorschlag des Oberkirchenkollegiums der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche haben die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche durch beiderseitige Kommissionen ihr gegenseitiges Verhältnis überprüft. Das Ergebnis dieser Kommissionsverhandlungen wird wie folgt festgestellt:

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt, daß sie die Evangelische Kirche in Deutschland als Bund bekenntnisbestimmter Kirchen versteht, dem beizutreten das Bekenntnis nicht verwehrt, und daß sie die Geltung ihres Bekenntnisses unbeschadet der Zugehörigkeit ihrer Gliedkirchen zur Evangelischen Kirche in Deutschland wahrt.

Die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche erklärt, daß sie aus ihrer bekenntnismäßig begründeten geschichtlichen Stellung heraus den Anschluß an die Evangelische Kirche in Deutschland und die Grundordnung derselben ablehnen muß.

Trotz dieser Differenz geben beide Kirchen für ihr praktisches Verhältnis zueinander folgende Erklärungen ab, mit deren Vollzug sie der geistlichen Verantwortung für die Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche Rechnung tragen wollen.

1. Die Vereinigte Kirche erhebt keine Einwendungen dagegen, daß die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche solche Glieder lutherischer Landeskirchen in ihre Gemeinden aufnimmt, die um ihrer Bindung an das lutherische Bekenntnis willen in Unionsgebieten Anschluß an die lutherische Kirche suchen.
2. Die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche erhebt keine Einwendungen dagegen, daß ihre Glieder, die in das Gebiet einer lutherischen Landeskirche verziehen und kein lutherisch-freikirchliches Pfarramt in erreichbarer Nähe antreffen, sich nach Beratung durch den bisher zuständigen Pastor einer lutherisch-landeskirchlichen Gemeinde anschließen.
3. Die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche nimmt Glieder lutherischer Landeskirchen, die um des

lutherischen Bekenntnisses willen in Unionsgebieten Anschluß an die lutherische Kirche suchen, für dauernd oder auf Zeit in ihre Gemeinden auf. Sie läßt Glieder lutherischer Landeskirchen, die sich vorübergehend am Ort einer ihrer Gemeinden aufhalten, zu ihren Abendmahlsfeiern zu. Sie übt dabei Abendmahlszucht nach den Bestimmungen ihrer Zulassungsordnung.

4. Die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche erhebt keine Einwendungen dagegen, daß ihre Glieder, die sich vorübergehend im Gebiet einer lutherischen Landeskirche aufhalten, in Notfällen an Abendmahlsfeiern einer lutherisch-landeskirchlichen Gemeinde teilnehmen, wenn eine lutherisch-freikirchliche Gemeinde nicht erreichbar ist.
5. Die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche läßt in besonderen Fällen nach der hierfür geltenden Ordnung Amtsträger der lutherischen Landeskirchen zu Predigt und Altären zu.
6. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands läßt in besonderen Fällen nach der hierfür geltenden Ordnung Amtsträger der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche zu Predigt und Altären zu.

Die 27. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche vom 6. bis 9. November 1962 hat dieser Übereinkunft zugestimmt. Desgleichen hat die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in ihrer Sitzung am 27. Februar 1963 dieser Übereinkunft zugestimmt.

Wuppertal-Elberfeld, den 5. Juli 1963.

Für das Oberkirchenkollegium
der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche

L. S.

Dr. Walther Günther, D. D.
Präsident

Hannover, den 11. Juli 1963.

Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands

L. S.

Der Leitende Bischof
D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 15 Richtlinien für die Tätigkeit des Beauftragten für Äußere Mission.

Vom 26./27. Februar 1963.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Wirkung vom 1. Januar 1963 für die Dauer von 2 Jahren Herrn Professor D. Georg F. Vicedom, Neuendettelsau, zum Beauftragten der Vereinigten Kirche für Äußere Mission berufen und am 26./27. Februar 1963 für seine Tätigkeit die folgenden Richtlinien beschlossen:

1. Der Beauftragte soll die Kirchenleitungen und Synoden der Gliedkirchen sowie die Missionsgesellschaften bei der Durchführung der Beschlüsse der Generalsynode in Lübeck 1959 beraten. Er soll dabei den Gliedkirchen die Gesamtheitsschau der Mission vermitteln und ihnen helfen, die Fülle der Missionsaufgaben mit neuer Intensität wahrzunehmen.
2. Der Beauftragte soll bei der Vielfalt und Verschiedenartigkeit der gegenwärtigen Missionsarbeit den jeweils beteiligten Stellen bei der Zusammenfassung ihrer Bemühungen helfen.

3. Er soll die Beteiligung an der gemeinsamen Missionsarbeit der Kommission für Weltmission des Lutherischen Weltbundes fördern und koordinieren.
4. Er soll mit den Missionsgesellschaften innerhalb der Vereinigten Kirche, dem Deutschen Evangelischen Missions-Rat und der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission der Evangelischen Kirche in Deutschland Verbindung halten und ihnen gegenüber die Vereinigte Kirche vertreten.
5. Der Beauftragte untersteht unmittelbar der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche. Er ist auf Zusammenarbeit mit dem Missionsreferenten des Lutherischen Kirchenamtes angewiesen und hat diesen laufend über die von ihm wahrgenommenen Aufgaben und durchgeführten Verhandlungen zu unterrichten.

Nr. 16 Hinweis auf Veröffentlichungen.

Peter Meinhold: Oekumenische Kirchenkunde. — Lebensformen der Christenheit heute. Kreuz-Verlag, Stuttgart 1962, 652 S., DM 24,—.

Ulrich Valeske: Votum Ecclesiae, Claudius-Verlag, München 1962, 463 S., DM 28,—.

Hellmut Lieberg: Amt und Ordination bei Luther und Melancton. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1962, 394 S., DM 28,—.

Joachim Jeremias: Nochmals: Die Anfänge der Kindertaufe. „Theologische Existenz heute“. Heft 101, Christian Kaiser-Verlag, München 1963, 72 S., DM 4,80.

Otto Rodenberg: Um die Wahrheit der Heiligen Schrift — Aufsätze und Briefwechsel zur existenzialen Interpretation. R. Brockhaus Verlag, Wuppertal 1962, 144 S., DM 5,80.

Robert Stupperich (Hrsg.): Kirche und Staat in der Sowjetunion — Gesetze und Verordnungen. Luther-Verlag, Witten 1962, 48 S., DM 3,60.

Johannes Gaitanides (Hrsg.): Die Zukunft des Kommunismus. Paul List Verlag, München 1963, 189 S., DM 8,80.

Hermann Weber (Hrsg.): Der deutsche Kommunismus — Dokumente. Kiepenheuer & Witsch, Köln — Berlin 1963, 676 S., DM 38,—.

J. P. Michael: Christen glauben Eine Kirche — Wiedervereinigung mit Rom? Paulus-Verlag, Recklinghausen, 2. Aufl. 1962, 239 S., DM 7,80.

Emanuel Hirsch: Das Wesen des reformatorischen Christentums. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1963, 270 S., DM 18,—.

Paul Althaus: Um die Wahrheit des Evangeliums — Aufsätze und Vorträge. Calwer Verlag, Stuttgart 1962, 312 S., DM 24,—.

Wolfgang Metzger: Die Konfirmation zwischen Gesetz und Freiheit — Erwägung zu ihrer Entlastung. Calwer Verlag, Stuttgart 1962, 46 S., DM 2,40.

Ferdinand Hölböck und Thomas Sartory (Hrsg.): Mysterium Kirche in der Sicht der theologischen Disziplin. Band I und Band II, Otto Müller Verlag, Salzburg 1962, DM 58,—.

Zweites Vatikanisches Konzil. 1. Sitzungsperiode Dokumente — Texte — Kommentare. Band 27, Fromms Taschenbücher „Zeitnahes Christentum“, Verlag A. Fromm, Osnabrück 1963, 217 S., DM 5,80.

Hans Küng: Kirche im Konzil. Herder-Bücherei, Band 140, DM 2,40.

Hans Jochen Margull (Hrsg.): Zur Sendung der Kirche — Material der oekumenischen Bewegung. Chr. Kaiser-Verlag, München 1963, 378 S., DM 15,—.

Hans Weissgerber: Koinonia — Beiträge zur oekumenischen Spiritualität und Theologie. Die Frage nach der wahren Kirche — Eine Untersuchung zu den ekklesiologischen Problemen der oekumenischen Bewegung. Ludgerus-Verlag Hubert Wingren KG, Essen 1963, 389 S., DM 26,—.

Handbuch zur Unterweisung und Konfirmation in der Lippischen Landeskirche. Hrsg. vom Lippischen Landeskirchenrat, 1963.

Lutherische Generalsynode 1961 — Bericht über die erste Tagung der dritten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. bis 14. April 1961 in Berlin-Spandau. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 469 S.

Pro Veritate. Ein theologischer Dialog. Eine Festgabe, die zugleich einem katholischen und einem evangelischen Bischof, Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger und Bischof D. Dr. Wilhelm Stählin, gewidmet ist. Johannes-Stauda-Verlag, Kassel 1963, 411 S., DM 40,—.

Der Dienst des Lektors. Heft 3 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 32 S., DM 2,80.

Nr. 17 Kirchliche Aufgaben im Ausland.

Die Auslandsarbeit und die Einrichtung vieler oekumenischer und missionarischer Sonderdienste machen es erforderlich, schon rechtzeitig Kandidaten für kirchliche Aufgaben im Ausland zu gewinnen. Geistliche und Kandidaten, die an einem Auslandspfarramt oder an einem anderen Dienst in Mission oder Oekumene Interesse haben, können sich an ihre Landeskirchenämter oder an das Lutherische Kirchenamt in (3) Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 8, wenden, um bei Eignung für den Auslandsdienst vorgesehen zu werden.

Nr. 18 Förderung des oekumenischen Interesses in den Gemeinden.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 1963 beschlossen, die Gliedkirchen erneut auf die Bedeutung einer wirksamen Anteilnahme der Gemeinden an den großen oekumenischen Ereignissen hinzuweisen und dabei folgende Punkte hervorzuheben:

(1) Die Verbundenheit unserer Kirchen mit der oekumenischen Bewegung darf nicht nur in der Entsendung von Delegierten und Fachleuten zu Tagungen und Ausschuß-Sitzungen bestehen, sondern muß ihren Ausdruck in einer intensiven Beteiligung der Gemeinden am oekumenischen Geschehen finden.

(2) Diese Beteiligung setzt die Kenntnis der oekumenischen Bewegung und der besonderen Ereignisse vor-

aus; sie erfordert ein Studium der oekumenischen Fragen und eine Teilnahme an der oekumenischen Diskussion auf breiter Basis.

(3) Den lutherischen Kirchen muß dabei die Arbeit des Lutherischen Weltbundes besonders am Herzen liegen. Die bevorstehende IV. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki bietet Pfarrern und Gemeinden besonderen Anlaß, sich mit der Thematik der theologischen und praktischen Diskussion der lutherischen Kirchen im Rahmen des Weltbundes zu befassen.

(4) Studienmaterial und Berichtsbände zur Vollversammlung in Helsinki können beim Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes angefordert werden; besonders ist auf die LWB-Broschüre „Christus heute“, die einen Überblick über Aufgaben und Ziele

des Lutherischen Weltbundes gibt, zu verweisen. Sie ist in großer Zahl noch für alle Gemeinden verfügbar.

(5) Die oekumenischen Studienkreise werden auf folgende von der Kirchenleitung empfohlenen Studienthemen hingewiesen:

1. Die Bedeutung der Menschwerdung Christi für die Einstellung des Christen zum Mitmenschen, zur Welt und zur Geschichte,
2. Das Verhältnis des in Christus angebrochenen neuen Äons zu der Kirchen- und Weltgeschichte unter dem Kreuz,
3. Das Geheimnis des Unglaubens in seiner Bedeutung für die Mission der Kirche Jesu Christi,
4. Das Kreuz Jesu Christi als vollzogenes Gericht und als Hinweis auf die Wiederkunft des Herrn zum Weltgericht.

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat an Stelle des aus gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen Professors Dr. Siegfried Grundmann, Gröbenzell bei München, Puchheimer Str. 30, dessen bisherigen 1. Stellvertreter, Oberstudienleiter Hans Philippi, Ansbach, Reuterstr. 9, zum Mitglied der Generalsynode bestellt. Zum 1. Stellvertreter wurde der bisherige 2. Stellvertreter, Schriftsetzer Georg Kirchdorfer, Fürth, Ludwigstr. 100, und zum 2. Stellvertreter Oberforstmeister Josef Niederwald, Pegnitz, Bahnhofsteig, bestellt.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Besetzung des Gerichts:

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz für die neue, vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1968 laufende Amtsperiode, zu Mitgliedern des Gerichts neu bzw. wieder berufen:

zu geistlichen Mitgliedern:

Oberkirchenrat Ingo Braecklein, Eisenach
 Superintendent Gotthard Denneberg, Flöha/Sachsen
 Propst Meno Hach, Eckernförde
 Landessuperintendent Heinz Pflugk, Rostock
 Professor D. Kurt-Dietrich Schmidt, Hamburg
 Professor Dr. Hans Wenschkewitz, Loccum
 Kirchenrat Dekan Andreas Wittmann, Hof/Saale

zu weltlichen Mitgliedern:

Landgerichtsdirektor Dr. Günther Ehrlicher, Hildesheim
 Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Lotz, Eisenach
 Professor Dr. Hellmuth Mayer, Kiel
 Präsident des Oberkirchenrats Dr. Konrad Müller, Schwerin/Mecklbg.
 Landgerichtspräsident Gerhard Seidler, Braunschweig
 Oberkirchenrat Dr. Gustav-Adolf Vischer, München
 Rechtsanwalt und Notar Hans Wehrmann, Lübeck

Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten war noch nicht abgelaufen. Daher waren insoweit Berufungen nicht erforderlich.

Präsident des Gerichts ist:

Professor D. Dr. Hans Liermann, Erlangen

Vizepräsident des Gerichts ist:

Oberlandeskirchenrat Gottfried Kandler, Dresden

Präsidium:

Das Präsidium des Gerichts besteht ab 1. 1. 1963 aus:

Professor D. Dr. Hans Liermann, Erlangen
 Oberlandeskirchenrat Gottfried Kandler, Dresden
 Professor D. Kurt-Dietrich Schmidt, Hamburg

Großer Senat:

Der Große Senat des Gerichts besteht für die Geschäftsjahre 1963 und 1964 aus:

Professor D. Dr. Hans Liermann, Erlangen
 Oberlandeskirchenrat Gottfried Kandler, Dresden
 Landessuperintendent Heinz Pflugk, Rostock
 Professor D. Kurt-Dietrich Schmidt, Hamburg
 Oberkirchenrat Ingo Braecklein, Eisenach
 Landgerichtsdirektor Dr. Günther Ehrlicher, Hildesheim
 Oberkirchenrat Dr. Gustav-Adolf Vischer, München

Missionsausschuß

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 1963 Oberkirchenrat Braecklein, Landessuperintendent Pagels und Missionsdirektor Kimme zu Mitgliedern des Missionsausschusses berufen.

Beauftragter für kirchliche Jugendarbeit

Zum Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für kirchliche Jugendarbeit wurde von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 24. Mai 1963 der bayerische Landesjugendpfarrer Karl-Heinz Neukamm, Nürnberg, berufen. Der bisherige Beauftragte, Dekan Peter Krusche, Coburg, hat dieses Amt niedergelegt.

V. Aus den Gliedkirchen

Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur kirchlichen Beteiligung an der Übernahme neuer Fahnen von Vereinen und anderen Gruppen.

Vom 19. März 1963.

(Nachdruck aus ABl. S. 46)

Immer wieder wird an die Pfarrämter die Bitte von Vereinen um eine kirchliche „Fahnenweihe“ hergetragen. Dabei zeigt sich oft ein falsches Verständnis von Weihehandlungen. Aus diesem Grund geben wir folgende Richtlinien für das Verhalten:

Nr. 1

Weihe bzw. Einweihung bedeutet nach evangelisch-lutherischem Verständnis in erster Linie die Widmung zum gottesdienstlichen Gebrauch (Kirche, Glocken, Orgel). Außerdem können, wenn ein Bedürfnis besteht und eine entsprechende Bitte ausgesprochen wird, außer-gottesdienstliche und nichtkirchliche Gebäude oder für den Gemeindegebrauch bestimmte Einrichtungen unter Gottes Wort und Gebet dem Schutz Gottes anbefohlen werden (vgl. Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden, 4. Band, Stud. Ausg. S. 204—208). Da eine Fahne weder dem gottesdienstlichen Gebrauch noch dem Gemeindegebrauch dient, kann eine Weihehandlung nicht vollzogen werden.

Nr. 2

Anlässlich der Übernahme einer neuen Fahne können die Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft zum Gottesdienst der Gemeinde besonders eingeladen werden. Sie können geschlossen in der Kirche Platz nehmen und die Fahne mitführen. Der Prediger wird in der Predigt oder in den Abkündigungen auf den Anlaß sowie auf die Aufgabe und die Verantwortung der betreffenden Gemeinschaft vor Gott hinweisen. Eine „Fahnen- oder Vereinspredigt“ kann nicht gehalten werden.

Nr. 3

Wenn besondere Gründe dafür sprechen, kann auch ein eigener Gottesdienst angesetzt werden. Dieser soll aber für die Gemeinde offen sein. Ein Gottesdienst im Freien (Feldgottesdienst) ist nur zu empfehlen, wenn die Zahl der Gottesdienstbesucher das Fassungsvermögen der Kirche überschreiten würde.

Nr. 4

Das Dekanat entscheidet, ob anlässlich der Übernahme einer neuen Fahne durch einen Verein oder eine andere Gemeinschaft ein Gottesdienst gehalten werden kann. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist der Zweck des Vereins.

Die Dekanate erhalten in einem Rundschreiben noch ausführliche Hinweise.

Nr. 5

Beteiligt sich ein Geistlicher in privater Eigenschaft an einer Vereinsfeier mit sogenannter Fahnenweihe, so muß die Art seines Auftretens mit seinem kirchlichen Dienst vereinbar sein.

Nr. 6

Die Bekanntmachung über die Beteiligung der Geistlichen an Fahnenweihen und nationalen Feiern vom 23. Dezember 1926 (KABl. S. 119 f.) wird aufgehoben.

München, den 19. März 1963.

I. V.: Riedel

Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Studium der Theologie (Spätberufene).

Vom 30. April 1963.

(Nachdruck aus ABl. S. 79)

Es gibt immer wieder jüngere Männer, die sich zu einem Zeitpunkt zum geistlichen Amt berufen fühlen, an dem sie nicht mehr die Möglichkeit haben, die gewöhnlichen Wege der schulischen und hochschulmäßigen Ausbildung zu gehen. Unsere Kirche möchte solche Kräfte nicht brachliegen lassen, zumal sie trotz eines befriedigenden Zugangs an Theologiestudenten immer noch einen starken Personalmangel hat. In der Regel werden der Wunsch und die Bereitschaft von Spätberufenen für das geistliche Amt zuerst den Gemeindepfarrern bekannt sein. Wir möchten deshalb den Herren Geistlichen die bestehenden Möglichkeiten für die Weiterführung von Spätberufenen aufzeigen, damit sie die Beteiligten bei Anfragen entsprechend beraten können.

1. In Fällen, bei denen keinerlei Schulbildung vorliegt, die über die Schulpflicht (Volksschule plus Berufsschule) hinausgeht, ist es nach wie vor sehr schwer, einen Weg zu zeigen, der in der Heimat zum Pfarramt führt. Der notwendige Studienweg ist so lang und mühsam, daß man kaum dazu raten kann. Hier ist der Besuch des Missionsseminars Neuendettelsau oder der Eintritt in die diakonische Laufbahn bei der Diakonenanstalt Rummelsberg zu empfehlen. Ist die Altersgrenze für diese beiden Anstalten überschritten, was dort zu erkunden wäre, so gibt es nur die Ausbildung in einer Evangelistenschule (Chrischona-Basel, Johann-Neum-Barmen). Dies empfiehlt sich aber nur, wenn Eignung für Jugendarbeit oder die Möglichkeit zur Übernahme einer Predigerstelle, etwa in Gemeinschaftskreisen, besteht.

2. Bei mittlerer Reife ist ebenfalls der Weg in das Missionsseminar Neuendettelsau und die Diakonenanstalt Rummelsberg möglich; es ergeben sich aber noch andere Fortbildungsgelegenheiten, die zum vollen theologischen Studium führen können.

a) Bei Bewerbern vom vollendeten 25. Lebensjahr an ist das Begabtenabitur (KMBL 1959 S. 442) möglich. Wer die Absicht hat, das Begabtenabitur zu machen, darf nicht vergessen, daß diese Prüfung ebenfalls ganz bestimmte Anforderungen stellt. Es ist deshalb erforderlich, daß die nötige Vorbereitungszeit eingeschoben wird, zunächst durch Privatstunden; in den Monaten vor der Prüfung am besten durch Unterbrechung der bisherigen beruflichen Arbeit, so daß

die ganze Zeit für die Vorbereitung auf das Begabtenabitur zur Verfügung steht.

b) Bewerber mit mittlerer Reife, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben durch die Einrichtung des zweiten Bildungswegs neue Möglichkeiten. In Bayern bieten sich hierfür das München-Kolleg (München 9, Rotbuchenstraße 81) und das Nürnberg-Kolleg (Nürnberg, Adam-Krafft-Straße 2). Beide Anstalten haben ein Eintrittsalter von mindestens 19 Jahren und führen in 2½ Jahren zur Reifeprüfung. Für den künftigen Theologen ist von Interesse, daß sie auch Latein in ihrem Lehrplan haben.

Wer die beiden alten Sprachen in der Schulzeit hinter sich bringen will, hat noch zwei Möglichkeiten außerhalb Bayerns: nämlich das Laubach-Kolleg in Hessen (Direktion der Paul-Gerhardt-Schule, 6312 Laubach); ferner das Jung-Stilling-Institut in Westfalen (Espelkamp Mittwald, Samlandweg 14). Beide Anstalten beginnen bereits mit vollendetem 18. Lebensjahr und setzen vier Studienjahre an.

c) Bewerber, welche die Schule erst vor kürzerer Zeit verlassen haben und noch jünger sind, finden u. U. auch in einem unserer Internate Aufnahme. Es ist möglich, sie durch Privatunterricht soweit zu fördern, daß sie noch in eine normale Klasse eintreten und Abitur machen können.

München, den 30. April 1963.

I. V.: Riedel

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes.

Vom 6. Dezember 1962.

(Nachdruck aus KABL 1963 S. 9)

§ 1

Die Einführung der Ordnung des Gottesdienstes nach dem „Ersten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (Ausgabe Altaragende für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs 1957) wird für alle Kirchen und Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Sonntag im Advent, dem 1. Dezember 1963, vorgenommen.

§ 2

Der § 3 des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes wird aufgehoben.

Schwerin, den 13. Dezember 1962.

Der Oberkirchenrat

Beste

Ordnung des Lektorendienstes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 12. Februar 1963.

(Nachdruck aus ABl. S. 25)

Gemäß den Richtlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Ordnung des Lektorendienstes vom 6. Februar 1962 wird auch für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom Oberkirchenrat gemäß § 48 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nachfolgende Ordnung für den Lektorendienst gegeben.

Der Oberkirchenrat will zugleich helfen, den Dienst der Lektoren in seiner Bedeutung für das Gemeindeleben zu sehen. Während einer Krankheit oder auch während des Urlaubs des Pastors wird in vielen Gemeinden ein Lektor seine Vertretung im Gottesdienst übernehmen können. Es bleibt auch anzustreben, daß in möglichst vielen Kirchen, auch in den Filialen, die der Pastor nicht jeden Sonntag besuchen kann, regelmäßig Gottesdienst gehalten werden kann. Darum werden die Landessuperintendenten gebeten, mit den Pastoren die Ausdehnung des wichtigen Lektorendienstes, besonders in weitverzweigten oder vakanten Gemeinden, zu fördern.

Ordnung des Lektorendienstes

Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Obwohl der Lektor nicht ordiniert ist, hat er teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.

Der Lektor dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder neben dem Pastor oder an seiner Stelle.

Die folgenden Bestimmungen ordnen den Dienst des Lektors, der den Pastor vertritt und die Predigt liest.

I.

Aufgaben des Lektorendienstes

1.

Der Lektor übernimmt den Dienst des Pastors in Hauptgottesdiensten ohne Feier des Heiligen Abendmahls sowie in Predigt- und Wochengottesdiensten. Dabei liest er anstelle einer selbstverfaßten und frei vorgetragenen Predigt eine geeignete Lesepredigt. Er bespricht vorher mit dem zuständigen Pastor die agendarische Form, die Auswahl der Lieder und Gebete, die Lesepredigt und ihre Darbietung.

Für die freie Darbietung selbstverfaßter Predigten bedarf es eines besonderen Predigttauftrages durch den Oberkirchenrat.

Das Singen der Liturgie kann befähigten Lektoren durch den Landessuperintendenten erlaubt werden.

2.

Der Lektor sollte auch in Gottesdiensten, in denen der Pastor als Liturg und Prediger dient, den Lektorendienst bei Schriftlesungen, Diakonischem Gebet und Abkündigungen übernehmen.

3.

Kirchgemeinderat und Pastor bestimmen durch übereinstimmenden Beschluß, ob der Lektor am Lesepult, am Altar oder auf der Kanzel liest.

Zu seinem Dienst trägt der Lektor einen dunklen Anzug. Das Tragen eines Chormantels bleibt späterer Regelung vorbehalten.

4.

Der Lektor kann auch Beerdigungen, Kindergottesdienst, Bibelstunden und andere kirchliche Feiern übernehmen, soweit er dazu befähigt ist und dazu vom Landessuperintendenten die Erlaubnis erhalten hat.

Die Verwaltung der Sakramente bleibt dem ordinierten Pastor vorbehalten.

5.

Der Lektorendienst ist ehrenamtlich, soweit es nicht in der Verordnung vom 17. Oktober 1958 — Kirchl. Amtsblatt 1958/II S. 59 — anders bestimmt ist. Reisekosten und aus dem Dienst entstehende Auslagen werden auf Anweisung des Landessuperintendenten aus der Kirchenkasse ersetzt.

6.

Der Lektor ist zum Dienst an der Kirchengemeinde beauftragt, an die er bei seiner Einführung gewiesen worden ist. Der Auftrag kann auch auf andere Kirchengemeinden ausgedehnt werden.

II.

Voraussetzungen für den Lektorendienst

1.

Der Lektor soll nach innerer und äußerer Eignung, Alter und Lebenswandel die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenältesten haben. Er muß jedoch nicht Mitglied des Kirchenrates sein.

2.

Der Lektor soll mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche heimisch sein.

3.

Der Dienst des Leiters kann Gemeindegliedern aus allen Berufen und Ständen übertragen werden. Kirchenmusiker, Diakone und Katecheten können gleichzeitig Lektoren sein.

4.

Zur Vorbereitung auf den Lektorendienst werden Rüsten gehalten. Die Teilnahme an einer Rüstzeit und eine Befürwortung durch den Leiter derselben kann zur Voraussetzung einer Berufung gemacht werden. Die Teilnehmer der Lektorenrüsten werden mit der dieser Verordnung angefügten „Handreichung für den Lektorendienst“ auf den Rüstzeiten vertraut gemacht.

III.

Bestellung zum Lektorendienst

1.

Der Lektor wird durch den Pastor und den Kirchgemeinderat vorgeschlagen und vom Landessuperintendenten bestellt.

Er wird in einem Hauptgottesdienst nach Agende IV eingeführt. Die Einführung vollzieht der Pastor der Gemeinde, in welcher der Lektor tätig ist. Bei seiner Einführung wird ihm eine Urkunde ausgehändigt.

2.

Die Aufsicht obliegt dem Pastor im Benehmen mit dem Kirchgemeinderat.

Wenn der Lektor auf seinen Antrag oder aus besonderen Gründen aus seinem Dienst ausscheidet, ist die Urkunde zurückzugeben.

3.

Der Pastor bespricht mit den Lektoren der Gemeinde regelmäßig die Fragen ihres Dienstes. Er ist ihnen brüderlicher Berater.

Auch der Landessuperintendent lädt die Lektoren seines Bezirks gelegentlich zu Besprechungen ein.

Der Oberkirchenrat oder die Landessuperintendenten sorgen für Lektoren.

Schwerin, den 12. Februar 1963.

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Anlage zur Ordnung des Lektorendienstes

I. Wie der Lektor seinen Dienst versehen soll

1. Gott wirkt aus Not Segen

Notzeiten haben ein altes Amt der Kirche wieder ins Blickfeld gerückt. Es ist der Dienst des Leiters, der zu allen Zeiten in der lutherischen Kirche und in vielen Kirchen in aller Welt geübt wurde und wird. Als im Kirchenkampf und im zweiten Weltkrieg viele Gemeinden verwaist waren, traten die Lektoren an die Stelle der Pfarrer. Ihr Dienst ermöglichte die Sammlung der Gemeinden unter dem Wort in der evangelischen Diaspora und in jenen Gebieten, die nach dem Krieg fast völlig von Pfarrern entblößt waren. So kam es zur Wiederentwicklung des Lektorendienstes.

Unsere Kirche beginnt zu erkennen, daß der Gottesdienst ein Tun der Gemeinde und nicht nur des Pfarrers ist.

2. Gott will sein Wort verkündigt haben

Jesus spricht zu seinen Jüngern: „Geht und predigt und spricht: Das Himmelreich ist nahe herbeigekommen“ (Matth. 10, 7). Diesen Auftrag hat die Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten zu erfüllen. Auch der Lektor, der die Heilige Schrift oder eine Predigt liest, steht unter diesem Befehl. „Er versteht die Stelle eines Evangelisten“ heißt es in einer Ordnung der Alten Kirche, es wird für ihn im Kirchengebet der Heilige Geist erlebt. Er hat Teil an der Verheißung, daß Gottes Wort nicht leer zurückkommt (Jes. 55, 11).

3. Gott gibt das Amt der Verkündigung in mancherlei Gestalt

Die Alte Kirche wußte von Aposteln, Propheten, Lehrern, Wundertätern, Helfern, Regierern und anderen (1. Kor. 12, 28). So hat die Kirche heute neben den ordinierten Pfarrern auch Lektoren, Katecheten und Evangelisten. Sie alle haben teil am Amt der Verkündigung. Von allen sagt der Apostel: „Ihr seid der Leib Christi und Glieder, ein jeglicher nach seinem Teil“ (1. Kor. 12, 27).

4. Gott gibt Vollmacht für den Dienst

Die Schrift lehrt uns: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Wohltaten des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht“ (1. Petr. 2, 9). So schenkt der Herr Vollmacht für den priesterlichen Dienst aller Getauften in der Bruderschaft der Gemeinde. Darin gründet jeglicher Dienst der Christen untereinander und in der Welt, auch der Dienst des Leiters. Er wird auf Grund dieser Vollmacht von der Kirche zu seinem besonderen Dienst bestellt, der teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums hat.

5. Gott gibt durch seinen Geist eine Fülle von Gaben

„Gott kann machen, daß allerlei Gnade unter euch reichlich sei“ (2. Kor. 9, 8). Die in der Gemeinde schlum-

mernden Geistesgaben wollen zu tätiger Mitwirkung auch im Gottesdienst geweckt werden. Der Lektorendienst zeugt von dem Reichtum der Gaben Gottes und den Kräften, die der Herr seiner Gemeinde gibt. Er schließt nicht nur eine Lücke.

6. Gott erlaubt die reiche Vielfalt gottesdienstlicher Gestalt

Im Kolosserbrief heißt es im 3. Kapitel (Vers. 16): „Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit; lehret und vermahnet auch selbst mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern und singet dem Herrn in eurem Herzen.“ Immer hat die Kirche alle ihre Glieder aufgerufen, ihre Stimme zum Lobe des Herrn zu erheben. Das führt zu vielfältigen Formen gottesdienstlichen Lebens. In ihnen ist dem Lektor seine Aufgabe gegeben. Er wirkt nicht nur in Lesegottesdiensten, sondern dient zusammen mit dem Pfarrer, Kantor, Küster und Chor und übernimmt als liturgischer Lektor Schriftlesung, Gebet und Abkündigung.

7. Gott ruft in die Bruderschaft

Jesus Christus spricht: „Einer ist euer Meister; ihr aber seid alle Brüder“ (Matth. 23, 8). Der Apostel spricht: „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“ (Gal. 6, 2).

Jeder Diener in der Kirche steht in der Gefahr, an der Größe des Dienstes zu verzagen oder selbstherrlich zu werden. Deshalb bedarf auch der Lektor der Bruderschaft. Er soll den Kirchenvorstehern und den anderen Mitarbeitern der Gemeinde ein Bruder sein und sich selbst von den anderen tragen lassen.

Der Pfarrer, dessen bester Helfer er sein kann, soll dem Lektor zur Hand gehen und ihn brüderlich beraten.

II. Wie der Lektor seinen Dienst ausübt

1. Die innere Vorbereitung des Lektors

Es gibt nichts Wichtigeres in der Welt als die Verkündigung des Evangeliums. Dabei besteht zwischen dem Predigt- und dem Lesegottesdienst kein Wertunterschied: „Daß nur Christus verkündigt werde auf alle Weise“ (Phil. 1, 8). Der Lektor tut seinen Dienst in dieser Gewißheit.

Voraussetzung für die Verkündigung ist die Bitte um den Heiligen Geist (Luk. 11, 13). Der Heilige Geist allein schenkt der Arbeit des Lektors ihre Frucht. Aus der Fülle des Heiligen Geistes strömen immer neu Zucht und Sorgfalt, Treue und Geduld, Unererschrockenheit und Freude.

Wer die Botschaft Christi verkündigen will, muß sie kennen. Darum schlägt der Lektor seine Bibel nicht nur für die unmittelbare Vorbereitung des Lesegottesdienstes auf. Er geht täglich mit ihr um. Er lebt mit ihr.

Der Lektor soll sich auch im Gesangbuch auskennen. Er liebt es, weil darin die Glaubenserfahrung der Väter ihren Ausdruck gefunden hat, die auch ihn in seinem Dienst trägt. Die Gebete, die im Gesangbuch stehen, können zum eigenen Beten helfen. Wie könnte ein Mensch, der zu Hause nicht betet, die Gebete der Gemeinde im Gottesdienst vor Gott bringen!

Der Lektor soll mit der Gemeinde leben. Dazu gehört, daß er an Freud und Leid der Gemeindeglieder Anteil nimmt, um die besonderen Nöte und Aufgaben des gemeindlichen Lebens weiß, im Gemeindegottesdienst zu Hause ist und bewußt das Kirchenjahr mit allen Festen und besonderen Tagen durchlebt. Sprüche und

Lieder für Monat und Woche und die Bibellese nach einem festen Plan dienen dazu. Das ist die beste Hilfe für das eigene Leben und für den aufgetragenen Dienst.

2. Besondere Hilfen

Wer der Gemeinde Christi dient, braucht nicht von vorne anzufangen, sondern darf getrost und unbefangen die Erfahrungen übernehmen, die vor ihm andere gesammelt haben. Wie für den Pfarrer gilt das auch für den Lektor. Der Lektor läßt sich nicht nur den Rat gefallen, der ihm gelegentlich zuteil wird, sondern er sucht diesen Rat. Er kann erwarten, daß der Pfarrer ihn nach einer ersten Anleitung nicht sich selbst überläßt, sondern ihn immer wieder brüderlich berät. Am besten wäre es, wenn jeder Gottesdienst, den der Lektor übernimmt, vorher zwischen Pfarrer und Lektor besprochen und vorbereitet werden könnte. Das wird in vielen Fällen nicht möglich sein. Der Lektor sollte aber bereit sein, in gewissen Abständen die Fragen seines Dienstes, seine Erfahrungen, seine Schwierigkeiten und auch Freuden mit dem Pfarrer zu besprechen. Dabei wird er auch Einblick in die Arbeit des Pfarrers an seiner Predigt gewinnen; das wird ihm zu einem tieferen Verständnis der Lesepredigt helfen.

Der Lektor soll sich bemühen, die wechselvolle Geschichte der Ortsgemeinde mit ihren Predigern kennenzulernen; dazu kann ihm auch die Chronik der Pfarrei helfen. Er wird auf diese Weise hineingenommen in den Gang der Gemeinde durch die Jahrhunderte.

Auch für den Lektor gilt, daß noch kein Meister vom Himmel gefallen ist. Darum nutzt er die Gelegenheiten und Möglichkeiten, sich für seinen Dienst zu üben. Er nimmt nicht nur einmal an einem Einführungskursus teil, sondern besucht auch die Wochenendtagungen und Rüstzeiten, zu denen die schon im Dienst stehenden Lektoren zusammengerufen werden. Er wird dort nicht nur mit Gottesdienstkunde, Predigt, Liturgie und Kirchenjahr vertraut gemacht, sondern hat auch die Möglichkeit, sich im Vorlesen zu üben und aus dem Lesen anderer zu lernen.

Auch wenn der Lektor den Pfarrer nicht vertritt, kann er im Gottesdienst neben dem Pfarrer tätig sein. Er liest dann die Epistel, das Evangelium, das diakonische Gebet und die Abkündigungen. Für diesen Dienst des „liturgischen Lektors“, der so alt ist wie die Kirche selbst, soll sich ein rechter Lektor bereitwillig zur Verfügung stellen. Auch dafür bereitet er sich gewissenhaft vor. Er sammelt dabei Erfahrungen und übt sich für den Lesegottesdienst.

3. Vorbereitung des Lesegottesdienstes

Mit der Vorbereitung beginnt der Lektor am besten schon am Anfang der Woche. Er benötigt Bibel und Gesangbuch, Lesepredigt und Lektoren-Agende. Die Lesepredigt erhält der Lektor gewöhnlich vom Pfarrer. Sie kann für jeden Sonntag eigens herausgegeben sein oder in einem Predigtbuch stehen. Wenn die Gottesdienstordnung nicht zusammen mit der Lesepredigt gedruckt vorliegt, benutzt der Lektor die Lektoren-Agende.

Bevor der Lektor an die Arbeit geht, bittet er um rechten Verstand des Wortes Gottes, um Demut und Freudigkeit zu seinem Dienst. Dazu kann er folgendes Gebet gebrauchen:

„Lieber himmlischer Vater — Sei mir gnädig, vergib mir meine Schuld. Sammle mich aus aller Zerstreung. Bereite mich zu Deinem Dienst. Rede zu mir. Laß mich nicht, Herr, ich lasse Dich nicht. Ich will nichts sein, Du sollst alles sein. Segne mich, lieber himmlischer Vater, Amen.“

Nach dem Gebet vergegenwärtigt sich der Lektor den besonderen Charakter des Sonntags, an dem er den Lesegottesdienst hält. Jeder Sonntag hat sein eigenes Gepräge im Kirchenjahr. Das altkirchliche Evangelium, das Wochenlied, der Wochenspruch und das Kollektengebet weisen darauf hin.

Dann schlägt der Lektor die Bibel auf und liest den Predigttext. Er denkt zunächst über das Schriftwort nach, bevor er die Lesepredigt zur Hand nimmt. Dann kann er fragen:

In welche Abschnitte gliedert sich der Text?
Welche Worte und Ausdrücke kommen wiederholt vor?
Welches sind die wichtigsten Sätze?
Was ist schwer verständlich?
Was hat der Text mir persönlich und was hat er der Gemeinde zu sagen?

Mit dem Luthertext kann auch eine andere Bibelübersetzung verglichen werden, wenn sie zur Hand ist. Wer die „Stuttgarter Jubiläumsbibel“ besitzt, lese die kurzen Auslegungen zu dem Predigttext.

Jetzt erst greift der Lektor zur Lesepredigt. Er liest sie am besten in einem Zuge durch, um von ihr einen Gesamteindruck zu erhalten. Er sucht zu verstehen, wie die Predigt aus dem Text herausgewachsen ist, wie sie ihn entfaltet und auf die Gegenwart bezieht. Er achtet auf den Gedankengang, den Aufbau und die Einteilung. Es empfiehlt sich, die Teile durch Ziffern und Buchstaben am Rande zu bezeichnen. Die wichtigsten Worte im Text, die beim Vorlesen besonders zu betonen sind, können unterstrichen werden. Wenn eine Pause am Platz ist, wird sie durch senkrechte Striche bezeichnet. Durch wiederholtes Nachdenken und lautes Lesen prägt sich der Lektor den Wortlaut und Gedankengang der Predigt fest ein. So wiederholt er gleichsam die Arbeit, die der Verfasser der Predigt geleistet hat, damit ihm die Predigt zum eigenen Besitz wird. Für die Aussprache und Betonung kann es eine Hilfe sein, wenn er die Predigt einem anderen laut vorliest. Hält der Lektor Änderungen oder Ergänzungen in der Predigt für notwendig, so bespreche er sich mit seinem Pfarrer. Er bedenke dabei, daß er Lektor und nicht Prediger ist, der eine eigene Predigt gestaltet.

Die Liturgie ist gewissenhaft vorzubereiten. Sind die Lieder nicht mit der Lesepredigt gegeben, so sind sie rechtzeitig mit dem Pfarrer oder Kantor zu bestimmen. Sie sollen zum Charakter des Sonntags passen. Auch wenn in den vorgedruckten Ordnungen die Lieder schon angegeben sind, soll der Lektor sie genau durchlesen und fragen, warum gerade diese Lieder gewählt wurden. Er teilt die Lieder frühzeitig dem Kantor mit, um diesem eine gewissenhafte Vorbereitung zu ermöglichen.

Die gottesdienstlichen Gebete müssen dem Lektor vertraut sein. Wiederholtes lautes Lesen kann ihm dazu helfen. Bei dem großen Kirchengebet kann es notwendig sein, besondere Danksagungen und Fürbitten einzufügen. Der Lektor wird diese vorher mit dem Pfarrer besprechen und im Wortlaut aufschreiben. Er wird auch den Pfarrer bitten, ihm die Abkündigungen so frühzeitig wie möglich auszuhändigen. Sie sind ein Teil des Gottesdienstes und dürfen nicht nachlässig behandelt werden.

Für die Vorbereitung ist entscheidend, daß der Lektor innerlich am Gottesdienst beteiligt ist und Text und Predigt in seinem Herzen bewegt.

4. Der Vollzug des Lesegottesdienstes

Der Gottesdienst der Gemeinde besteht darin, daß „unser Herr Christus zu uns redet durch Sein heiliges

Wort, und wir wiederum zu ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (Luther). Danach richtet sich das ganze Tun und Verhalten des Lektors während des Gottesdienstes. In seiner Haltung wird er einfach und würdig, ruhig und zuchtvoll sein, ohne eine gekünstelte Feierlichkeit anzunehmen. Wo keine eigene Lektorenkleidung eingeführt ist, trägt der Lektor einen dunklen Anzug mit weißem Hemd und weißem Kragen.

Der Lektor soll so rechtzeitig im Gotteshaus sein, daß er alle Vorbereitungen in Ruhe treffen kann. Er soll sich den Kirchenraum, den Weg zum Altar, zum Lesepult oder auch die Kanzel genau ansehen. Er achtet auch auf Kleinigkeiten: wo der Lichtschalter angebracht ist, wo das Abkündigungsbuch, das Gesangbuch und die Agende abgelegt werden können.

Je genauer vorher alle Äußerlichkeiten geordnet sind, desto besser kann sich der Lektor auf den Gottesdienst einstellen.

Vor allem braucht der Lektor Zeit, um sich in der Sakristei für seinen Dienst zu sammeln. Geeignete Sakristeigebete stehen in der „Agende für Evang.-Luth. Kirchen und Gemeinden“ I. Band — Ausgabe für den Pfarrer — (S. 374 ff.).

Der Lektor verläßt die Sakristei während des Orgelvorspiels oder während des letzten Verses des Eingangsliedes. Wo der Altardienst üblich ist, betritt der Lektor die Altarstufen von vorne, nicht von der Seite.

Die Sprechweise des Lektors sei der Botschaft, die er vorzutragen hat, angemessen. Sie sei einfach und klar, nicht eintönig, aber auch nicht erfüllt mit unnatürlichem Pathos. Der Lektor wird grobe mundartliche Fehler in der Aussprache vermeiden, darf aber ruhig die mundartliche Färbung beibehalten. Wenn er sich vorher gut in die Predigt eingearbeitet hat, wird er von selbst die richtige, natürliche und doch zuchtvolle Sprache finden. Die Lautstärke wird sich nach der Größe des Raumes richten. Daher ist es gut, vorher im gottesdienstlichen Raum die Stimme auszuprobieren. Lautes Schreien dient nicht der Deutlichkeit; andererseits verlangt die Barmherzigkeit gegenüber älteren Gemeindegliedern, daß der Lektor nicht flüstert. Die Bibel, die benutzt wird, soll nicht das Taschenformat haben. In jeder Kirche ist wohl eine geeignete Bibel vorhanden. Bei den Schriftlesungen und Gebeten soll das Temperament des Vorlesers zurücktreten; bei der Predigtlesung kann es stärker hervortreten.

Nach dem Segen begibt sich der Lektor wieder in die Sakristei, sofern es nicht Sitte ist, daß er an der Kirchentür den Gemeindegliedern die Hand gibt. Er versäumt nicht, in der Stille nochmals das Angesicht Gottes zu suchen; denn an dem Segen Gottes hängt die Frucht des Gottesdienstes. Der Herr kann auch zurecht bringen, was versäumt wurde und das Wort so wenden, daß es jedem gibt, was ihm nötig ist.

5. Weitere Dienste

Der Lektor kann auch zu weiteren Diensten gerufen werden, für die ihm die Lektoren-Agende Weisung gibt.

In der Regel werden nicht alle Dienste von ihm gefordert. In besonderen Situationen — etwa in der Diaspora — kann dies freilich der Fall sein.

Es kann sehr wohl geschehen, daß er im Anschluß an den Gemeindegottesdienst im persönlichen Gespräch um seelsorgerliche Hilfe gebeten oder zum Dienst an Kranken und Sterbenden gerufen wird und schließlich eine Aussegnung und Beerdigung vollziehen muß.

Die Lektoren-Agende gibt ihm auch für die regelmäßig wiederkehrenden Wochenveranstaltungen (z. B.

Bibelstunden, Andachten, Wochenschlußgottesdienste) innere und äußere Hilfe, ebenso für die Leitung des Kindergottesdienstes, die er aber nur bei katechetischer Eignung übernehmen soll. Muß er eine Trauung vollziehen, weil ein Pfarrer dafür nicht zur Verfügung stehen kann, so geht ihm auch hier seine Agende zur Hand.

Der Lektor wird sich mit seinem zuständigen Pfarrer rechtzeitig in Verbindung setzen, bevor er einen dieser weiteren Dienste übernimmt.

Aus der Geschichte des Lektorendienstes

Die Vorlesung alttestamentlicher Schriftabschnitte nach einer feststehenden Leseordnung hatte bereits im Gottesdienst der jüdischen Synagoge ihren Platz; aber es hatte sich dort kein Amt dafür herausgebildet. Luk. 4, 16 ff berichtet, wie auch Jesus in der heimatischen Synagoge diesen Dienst geübt hat. In der Urgemeinde Jerusalem und sonst in judenchristlichen Gemeinden wurden die heiligen Schriften des Alten Bundes in der gewohnten Ordnung verlesen.

Als ältestes Zeugnis für das Vorhandensein eines Lektors in christlichen Gemeinden darf Offbg. Joh. 1, 3 gelten: „Selig der Lektor und sie, die die Worte der Prophetie hören und das in ihr Geschriebene bewahren!“ Danach hat es damals schon Lektoren in der Gemeinde gegeben. Sie hatten alttestamentliche Schriftstellen und apostolische Schriften in den christlichen Versammlungen zu verlesen (1. Thess. 5, 27; Kol. 4, 16).

Der sogenannte II. Clemensbrief aus der Mitte des 2. Jahrhunderts ist die älteste auf uns gekommene Predigt. Sie ist nach ihrem eigenen Zeugnis von einem Lektor im Gottesdienst verlesen worden. Es gab damals nur wenige, die des Lesens wie des öffentlichen Vortragens von Geschriebenem mächtig waren. So kam es dazu, daß der Dienst der gottesdienstlichen Lesung bald als festes Amt ausgeübt und unter die Geistesgaben gerechnet wurde. Nach dem Dahinscheiden der Augenzeugen von Jesu Erdentagen mußte gerade auch die Verlesung apostolischer Schriften das Wort und das Werk des Herrn der Gemeinde vergegenwärtigen.

Doch je entschiedener sich seit dem 2. Jahrhundert die katholische Kirchenverfassung herausbildete, desto weniger blieb auf die Dauer Raum für die Entfaltung des Lektorenamtes. Heute kennt die römische Kirche kein eigentliches Lektorenamt mehr, wenn man von der dem Lektor vorbehaltenen Lesung einiger prophetischer Schriftstellen am Karsamstag in der Vorfeier

des Pfingstfestes absieht. „Lektor“ bedeutet im übrigen nur noch einen Weihegrad innerhalb der sieben Stufen des Sakramentes der Priesterweihe. In den Ostkirchen stellt der Lektor noch heute ein Amt dar, dem sämtliche Schriftlesungen mit Ausnahme des Evangeliums vorbehalten sind.

Auf reformiertem Boden fehlen Amt und Dienst des Lektors. Nur Zwingli hat bei der Neuordnung des Abendmahlsgottesdienstes in Zürich den „Leser“ wieder eingeführt: ihm überträgt er die Lesung von 1. Kor. 11, 20—29 und Joh. 6, 47—63. In den lutherischen Kirchen versah der Kirchenschullehrer oder Küster jahrhundertlang Lektorendienste. Diese Dienste beschränkten sich freilich im wesentlichen auf die Dorfkirchen und in den Städten auf Metten und Vespere. Dabei handelte es sich auf dem Lande vor allem um Lesegottesdienste. Gelegentlich hören wir von Katechismusverlesung vor oder nach dem Credo im sonntäglichen Gottesdienst (Ratzeburg 1614, Preußen 1699) oder von der Lesung der Leidensgeschichte im dörflichen Karfreitagsgottesdienst (Ratzeburg 1641).

In einer Kirche Breslaus verlas der Schullehrer bis 1692 vor der Sonntagspredigt die Epistel und Gebete. Gelegentlich übernahmen auch Schüler der Lateinschulen die Aufgaben des Lektors. So las z. B. in Ratzeburg ein Knabe am Karfreitag die Leidensgeschichte oder in Erfurt bis 1824 die Sonntagsepistel. Daß andererseits neben dem Liturgen auch zwei Geistliche als Lektoren für Epistel und Evangelium tätig werden konnten, wissen wir aus Gottesdiensten in Leipzig zur Zeit J. S. Bachs.

Erst nach 1918 und erst recht seit 1933 ergab sich in den deutschen evangelischen Landeskirchen die Notwendigkeit, Lektorenfunktionen wieder an Gemeindeglieder zu übertragen. Die damit verbundene Neubestimmung auf das Lektorenamt wurde vor allem durch Notstände vorangetrieben, wie sie im Kirchenkampf durch Inhaftierung, im zweiten Weltkrieg durch Einziehung vieler Pfarrer auftraten. Am eindrucksvollsten ist die Bedeutung des Lektorendienstes in den von Pfarrern allmählich fast völlig entblößten Gebieten jenseits der Oder und Neiße nach dem zweiten Weltkrieg ins Blickfeld getreten. Die dortige Kirche wurde geradezu zu einer „Kirche der Lektoren“. In der ausgedehnten evangelischen Diaspora, etwa in Brasilien, haben sich die Lektoren als unentbehrliche Helfer erwiesen.

(Aus dem Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Nr. 17/1962)

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.

Vom 26. Februar 1963.

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (vgl. Abschnitt X der Verfassung des Lutherischen Weltbundes) gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Organisation

(1) Das Deutsche Nationalkomitee ist eine Vereinigung der deutschen Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes. Es hat die Aufgabe, die Ziele des Luth-

rischen Weltbundes in den deutschen Mitgliedkirchen zu fördern, vertritt die deutschen Mitgliedkirchen beim Lutherischen Weltbund und pflegt die Zusammenarbeit mit dessen Organen.

(2) Das Nationalkomitee kann nicht durch Gesetze oder bindende Anordnungen in die Selbständigkeit der Mitgliedkirchen eingreifen. Die Mitgliedkirchen können ihm jedoch gemeinsam oder einzeln die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Deutschen Nationalkomitee gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

- a) die deutschen Mitglieder des Exekutiv-Komitees des Lutherischen Weltbundes,
 b) je ein Vertreter der Mitgliedkirchen, der von der betreffenden Kirche benannt wird.

(2) An den Sitzungen des Deutschen Nationalkomitees nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil:

- a) der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
 b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Deutschen Nationalkomitees für Theologie, Weltmission und Weltdienst und die Vorsitzenden der entsprechenden Kommissionen des Lutherischen Weltbundes, sofern sie deutschen Mitgliedkirchen angehören.

Die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse bzw. Kommissionen werden eingeladen, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die ihre Ausschüsse betreffen,

- c) Vertreter solcher lutherischer kirchlicher Werke, deren Teilnahme das Nationalkomitee beschließt. Diese Vertreter werden auf Vorschlag der Werke vom Nationalkomitee berufen,
 d) bis zu fünf Einzelpersonlichkeiten, die vom Nationalkomitee berufen werden können.

(3) Die beratenden Mitglieder unter Abs. 2 Buchstaben c und d werden auf Zeit, in der Regel auf sechs Jahre, berufen.

§ 3

Vorsitz

(1) Vorsitzender des Nationalkomitees ist der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Nationalkomitee aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Nationalkomitees gewählt.

(3) Wenn das Nationalkomitee nicht versammelt und eine schriftliche Abstimmung wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich ist, kann der Vorsitzende nach Fühlungnahme mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer Entscheidungen fällen und den Geschäftsführer mit der Ausführung beauftragen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Nationalkomitees sind in solchen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können nachträgliche Beratung in der nächsten Sitzung beantragen.

§ 4

Sitzungen

(1) Das Nationalkomitee tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muß das Nationalkomitee einberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Nationalkomitees sollen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teilnehmen. Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b können sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied ihrer Kirchenleitung vertreten lassen. Für Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c beruft das Nationalkomitee auch die Stellvertreter. Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a und d können sich nicht vertreten lassen.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Tag, Zeit und Ort der Sitzungen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung versandt.

(4) Die Sitzungen des Nationalkomitees sind nicht öffentlich.

(5) Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes wird zu den Sitzungen regelmäßig als Gast eingeladen. Das Nationalkomitee entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden, ob Berichterstatter oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungspunkten zuzulassen sind.

(6) Das Nationalkomitee ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Für Beschlüsse ist Einmütigkeit zu erstreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, so genügt für Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Wahlen und Aufnahmebeschlüsse ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(8) Außer in den Sitzungen können Beschlüsse des Nationalkomitees auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn die Sache eilbedürftig ist und nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift braucht nur die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut aufzuweisen.

§ 5

Ausschüsse

(1) Das Nationalkomitee kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen und Sachverständige mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragen und entsprechende Geschäftsordnungen erlassen.

(2) Soll für ein Arbeitsgebiet ein Ausschuß gebildet werden, für das ein Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands schon besteht, so ist dieser durch zusätzliche Berufung von Mitgliedern aus den Mitgliedkirchen, die nicht der Vereinigten Kirche angehören, zu erweitern. Er ist in dieser Zusammensetzung Ausschuß des Nationalkomitees.

(3) Das Nationalkomitee macht auch Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen des Lutherischen Weltbundes.

(4) Das Nationalkomitee kann für alle diese Aufgaben auch Personen lutherischen Bekenntnisses aus Nichtmitgliedkirchen hinzuziehen.

§ 6

Finanzen

(1) Das Nationalkomitee stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

(2) Das Nationalkomitee setzt die Beiträge der Mitgliedkirchen fest.

(3) Die Vermögenswerte des Nationalkomitees werden treuhänderisch von der Vereinigten Kirche durch das Lutherische Kirchenamt verwaltet.

(4) Die Kosten für die Teilnehmer an den Sitzungen des Nationalkomitees tragen, soweit es sich um Vertreter der Mitgliedkirchen handelt, die betreffenden Kirchen. Entsprechendes gilt für Vertreter kirchlicher Werke; in besonderen Fällen kann das Nationalkomitee die Kosten für solche Vertreter übernehmen. Das

Nationalkomitee trägt die Kosten für Einzelmitglieder nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d und für die Mitglieder des Exekutiv-Komitees sowie für Ausschüsse und Sachverständige.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte werden von dem Geschäftsführer des Nationalkomitees wahrgenommen.

(2) Geschäftsführer ist der jeweilige Referent des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für Angelegenheiten des Lutherischen Weltbundes. Als Geschäftsführer des Nationalkomitees untersteht er nicht den Weisungen des Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes; der Präsident ist aber von wichtigen Vorgängen der Geschäftsführung zu unterrichten. Die Berufung eines Referenten des Lutherischen Kirchenamtes für Angelegenheiten des Lutherischen Weltbundes soll im Benehmen mit dem Nationalkomitee erfolgen.

(3) Das Lutherische Kirchenamt stellt der Geschäftsstelle des Nationalkomitees die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. Diese erhalten ihre dienstlichen Weisungen, unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht

durch das Lutherische Kirchenamt, vom Geschäftsführer des Nationalkomitees.

(4) Die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes sind gehalten, den Geschäftsführer bei der Durchführung der Aufgaben des Nationalkomitees zu unterstützen.

(5) Die Rechnung und die Kasse des Nationalkomitees werden nach den für das Lutherische Kirchenamt geltenden Vorschriften unter der Verantwortung des Geschäftsführers von den Kassenbeamten und -angestellten des Lutherischen Kirchenamtes als gesonderte Rechnung und Kasse geführt. Das Nationalkomitee beschließt über die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 1963 an die Stelle der Satzung vom 6. Dezember 1950.

Hannover, den 26. Februar 1963.

**Der Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes**

D. Lilje

